



STADT BENSHEIM BO 7B -GRIESEL-

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke:

Gemarkung Bensheim Flur 1 Nr. 1557, 1558, 1559,
1560 und 1561.

PLANFESTSETZUNGEN

Aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 4 Hess. Naturschutzgesetz (HBNatG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977, der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan werden festgesetzt:

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			DACHFORM DACHNEIGUNG
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRZ	GFZ	
①	WR REINES WOHNGEbiet	O OFFEN	①	0,5	0,5	SATTEL OD. WALM 22°-28°

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Erhaltung der Landschaft § 9 (1) 20 BBauG
- Der Baum- und Strauchbewuchs ist gemäß § 9 (1) 25 a+b (Pflanz- und Erhaltungsgebote) zu begründen und zu erhalten. ○ ○ ○ ○ ○
- An den gekennzeichneten Standorten sind großkronige Laubbäume anzupflanzen. ○ ○
- Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind min 50% als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen 25% Baum- und Strauchpflanzung einschließen. (1 Baum $\hat{=}$ 25 m², 1 Strauch $\hat{=}$ 1 m² Für Bepflanzung im Bereich von Straßeneinmündungen (Sichtwinkel) gilt die Festlegung in der Legende.
- PKW-Einstellplätze sind auszuweisen und zu errichten. Die notwendige Anzahl richtet sich nach den Mdl-Erläsen vom 20.2.1967 und 24.10.1972.
- Garagenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen oder an den festgesetzten Stellen als Grenzbebauung zulässig. Max Grenzwandfläche: Höhe 3,00 m, Länge 6,50 m.

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Firstrichtung
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Pflanzgebot, Bäume
- Erhaltung, Bäume
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Fläche für Nebenanlagen, Ga Garage



006-31-002-2975-004-O07B-02

ÜBERSICHTSPLAN
MST. 1:5000

Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Heppenheim, den 23. Dez. 1982.



Der Landrat
des Kreises Bergstraße
Katasteramt
Im Auftrag

Bebauungsplan bestehend aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1:1000
(und 1:5000)
Blatt Textteil vom

gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341
in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. August 1976 BGBl. S. 2256.

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 1. Nov. 1982
gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaurat

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat
vom 1. Nov. 1982 bis zum 22. Nov. 1983 öffentlich ausgelegen. (§ 2a
Abs. 6 BBauG)

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaurat

BESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und
Bedenken wurde der Bebauungsplan am 1. Sep. 1983 als
Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaurat

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Genehmigt
mit Vig. vom 28. NOV. 1983
Az. V 73-61/004/01
Genehmigt, den 28. NOV. 1983
Der Regierungspräsident
Kassel

Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem 07. JAN. 1984 rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN BO 7B 2. ÄND.

Aufgestellt	21.12.1982	HM.	Geändert		Maßstab
Gezeichnet	21.12.1982	HM.	11.1.1982	HM.	1:1000
Geprüft					(1:5000)
Leiter des Stadtbauamtes	21.12.1982				